

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
Bundeshaus Ost
3003 Bern

13. Juni 2006

Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst und Änderung der Tierseuchenverordnung – Anhörung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie unterbreiten uns die Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst und die Änderung der Tierseuchenverordnung zur Anhörung. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, dazu Stellung beziehen zu können.

1. Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst

Wir haben die vorliegende Verordnung mit Interesse zur Kenntnis genommen. Es ist unumstritten, dass die Professionalisierung des Veterinärdienstes gesamtschweizerisch geregelt werden muss. Mit den Grundzügen der Verordnung sind wir deshalb einverstanden und können dem Konzept zustimmen.

Wir erlauben uns, folgende zusätzlichen Bemerkungen anzubringen:

Amtlicher Fachassistent oder amtliche Fachassistentin

Die Funktion des amtlichen Fachassistenten oder der amtlichen Fachassistentin ist zu eng auf den Aufgabenbereich des ehemaligen Fleischkontrolleurs beschränkt. Solche Berufsleute sollten auch für andere Tätigkeiten im Bereich Tierschutz- oder Tierverkehrskontrolle eingesetzt werden können. Wird diese Möglichkeit nicht vorgesehen, wären nur noch Akademiker oder Akademikerinnen im Bereich des Tierschutzes einsetzbar. Eine solche Entwicklung ist aus fachlicher Sicht nicht notwendig und verteuert den Vollzug nur unnötig.

Leitende amtliche Tierärztinnen oder Tierärzte

Es ist nicht ersichtlich, weshalb zusätzlich die Funktion eines leitenden amtlichen Tierarztes oder einer leitenden amtlichen Tierärztin eingeführt wird. Als Tierarzt oder Tierärztin bringt er oder sie die fachliche Qualifikation mit. Über die Übernahme von Führungsaufgaben und die entsprechenden ausbildungsmässigen Voraussetzungen soll dann die jeweilige Anstellungsbehörde entscheiden. Eine bundesrechtliche Vorgabe erachten wir deshalb als unnötig.

Art. 21 Übergangsbestimmungen

Die vorgesehenen Übergangszeiten für den Besuch der Weiterbildungskurse erachten wir als zu kurz. Wir empfehlen Ihnen, die Fristen angemessen zu verlängern.

2. Tierseuchenverordnung

Die Änderungen der Tierseuchenverordnung sind den laufenden Entwicklungen angepasst und somit angebracht, obwohl sich dadurch erneut der Vollzugsaufwand erhöhen wird.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Christian Wanner
Landammann

sig.
Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber